



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hans-Jörg Krause (DIE LINKE)

Betriebserlaubnis der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH

Kleine Anfrage - **KA 6/7191**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Gegen den Geschäftsführer der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH und andere Personen wurde Strafanzeige erstattet. In Auseinandersetzung mit dieser Anzeige soll auch festgestellt worden sein, dass die Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH von 2002 bis 2010 ohne eine behördlich erteilte Betriebserlaubnis gearbeitet hat.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Vorbemerkung:

Die Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH betreibt am Standort Möckern eine Anlage zum Schlachten von Geflügel. Für die Errichtung und den Betrieb von Schlachtanlagen mit einer Kapazität von mehr als 0,5 t Lebendgewicht Geflügel je Tag ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Bei einer Kapazität von mehr als 50 t Lebendgewicht Geflügel ist das Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zulassungen ein.

1. Kann die Landesregierung bestätigen, dass die Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH ohne eine gültige Betriebserlaubnis gearbeitet hat?

Nein. Die Geflügelschlachthanlage Möckern ist gemäß § 67 BImSchG als Altanlage angezeigt worden und es liegt eine gültige Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 12. Oktober 2000 zur Änderung und zum Betrieb mit einer Schlachtkapazität von 240 t Lebendgewicht pro Tag vor.

(Ausgegeben am 21.10.2011)

2. Welche Behörde ist für die Kontrolle und für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständig?

Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG für Errichtung und Betrieb und für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Schlachthanlage.

3. In welchen Zeitabständen und wann wurde das Unternehmen im Zeitraum von 2002 bis 2011 von welchen Behörden kontrolliert?

Immissionsschutzrechtliche Anlagenkontrollen finden regelmäßig einmal im Jahr statt. In 2010 sind im Schlachthof Möckern zwei Kontrollen durchgeführt worden.

Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen sowie veterinärrechtlichen Bestimmungen wird durch das arbeitstäglich im Betrieb tätige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Jerichower Land kontrolliert. Durch das Referat Verbraucherschutz/Veterinärangelegenheiten des Landesverwaltungsamtes wurde das Unternehmen letztmalig am 17. August 2011 kontrolliert.

4. Wurden bei den Kontrollen aus veterinärmedizinischer und lebensmittelhygienischer Sicht sowie unter Beachtung tierartgerechter Haltungsbedingungen Mängel festgestellt und welche Auflagen zur Abstellung der festgestellten Mängel wurden erteilt?

In der Vergangenheit wurden Mängel aus lebensmittelhygienischer Sicht festgestellt, deren Abstellung mittels Auflagen und Verfügungen sowohl des Landkreises Jerichower Land als auch des Landesverwaltungsamtes zwischenzeitlich erreicht wurde.

Die Mängel bezogen sich auf basishygienische Erfordernisse und auf die Einhaltung der geforderten Temperaturen für frisches Geflügelfleisch. Bezüglich der Einhaltung der geforderten Temperaturen ist durch das Landesverwaltungsamt ein Zwangsgeld vollstreckt worden. Die Produktion wurde im Anschluss auf Tiefkühlware beschränkt.

Gegen die Vorgaben zur amtlichen Untersuchungszeit hatte das Unternehmen Klage eingereicht, die mittlerweile zurückgezogen wurde.

5. Wann und durch wen ist das Fehlen einer Betriebserlaubnis festgestellt worden und welche Auflagen sind dazu erteilt worden?

Es trifft nicht zu, dass eine Betriebserlaubnis gefehlt hat. Siehe Antwort zu Frage 1.

- 6. Muss der Erteilung einer Betriebserlaubnis stets eine Überprüfung des Unternehmens vorausgehen? Wenn nein, zu welchem Zweck ist dann eine behördlich erteilte Betriebserlaubnis notwendig? Wenn ja, warum ist eine solche Überprüfung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Betriebserlaubnis für o. g. Unternehmen unterlassen worden?**

Die Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage wird auf der Grundlage geprüfter Antragsunterlagen nach einem gesetzlich normierten Genehmigungsverfahren erteilt. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG zum Betrieb der Schlachttanlage wurde erteilt, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorlagen und durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden konnten.

- 7. Wurden bei Kontrollen der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH gravierende Überschreitungen der genehmigten Schlacht- und Verarbeitungsmengen durch Behörden des Landes festgestellt? Wenn ja, in welcher Größenordnung bewegten sich die Überschreitungen und wie oft kamen sie vor?**

Ja. Bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachung wurde eine Überschreitung der pro Tag genehmigten Schlachtkapazität im Zeitraum Ende Dezember 2009 bis Ende April 2011 an 226 Tagen festgestellt. Es kam somit im Durchschnitt an drei Tagen pro Woche zu Überschreitungen, die zwischen 608 kg und 60.088 kg pro Tag lagen.

- 8. Wurden gegenüber der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH bezüglich einer Überschreitung der genehmigten Schlacht- und Verarbeitungsmengen Auflagen oder Sanktionen angedroht bzw. erteilt?**

Wegen der festgestellten Überschreitungen der genehmigten Schlachtkapazität hat das Landesverwaltungsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und einen Bußgeldbescheid erlassen. Darüber hinaus wurde die Zahlung einer Gewinnabschöpfung verfügt.

Gegen den Bußgeldbescheid hat das Unternehmen Widerspruch eingelegt, dem vom Landesverwaltungsamt nicht abgeholfen werden konnte. Somit wurde der Vorgang an das zuständige Amtsgericht abgegeben.